

# Fraktion SPD/ DIE LINKE

in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müllrose

27.06.2020

## Beschlussvorlage

Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches im Innenbereich des Wohngebietes des BP0101 „Seeallee - Am Katharinensee“

## Beschlusstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müllrose beschließt die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches im Innenbereich des Wohngebietes des BP0101 „Seeallee-Am Katharinensee“, der durch das Amt Schlaubetal mit der zuständigen kreislichen Behörde abzustimmen und zu realisieren ist.

## Sachdarstellung

O.g. Wohngebiet, ist von der Seeallee über die Zufahrtsstraße Katharinenring (Sammelstraße) erschlossen. Durch die nun fast vollständige Bebauung hauptsächlich mit Einfamilien-, Reihenhäusern und Senioren-Wohnanlagen (incl. Tagespflege-Einrichtung) gibt es hier eine hohe Konzentration sowohl von Kindern als auch von Senior\*innen. Mit dem jetzigen Bezug der neuen Wohnanlage Katharinenring 36 erhöht sich die Anzahl der Senior\*innen und das Verkehrsaufkommen in diesem Wohngebiet weiter. Als Zufahrt zur Wohnanlage Katharinenring 36 wird hauptsächlich die Einfahrt über den Katharinenring genutzt. Die Straßen Katharinenring, Dorotheenweg und Victoriaweg sind schmal und weisen keine oder nur minimal erhöhte Gehwege auf. Auf den Straßen spielen mangels ausreichend anderer öffentlicher Flächen vor allem viele Kinder im Vorschul- und Grundschulalter. Außerdem bewegen sich hier viele der im Wohngebiet wohnenden und betreuten Senior\*innen, zum großen Teil mit Rollatoren oder Rollstühlen. Deshalb muss grundsätzlich langsam gefahren werden, gegenseitige Rücksichtnahme ist zwingend notwendig.

Bisher ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung mit 30 km/h für dieses Wohngebiet mit den Verkehrszeichen 274.1 und 274.2 (StVO) vorgeschrieben.



Zeichen 274.1  
Beginn einer Tempo 30-Zone



Zeichen 274.2  
Ende einer Tempo 30-Zone

Diese Verkehrsregelung ist für die oben beschriebene Situation nicht mehr ausreichend. Es ist dringend notwendig, dass für das Wohngebiet mit o.g. Straßen die Regelung zu einem verkehrsberuhigten Bereich (Spielstraße) - Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 (StVO) -



Zeichen 325.1  
Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs



Zeichen 325.2  
Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs

eingeführt und nach Möglichkeit die Aufbringung von Bremsschwellen, z.B. hinter der Zufahrt zum Katharinenring 42 (Seniorenwohnen) mit seitlichem Freiraum für Radfahrer, geprüft wird.

Ingomar Friebe  
Fraktionsvorsitzender (SPD)

# Fraktion SPD/ DIE LINKE

in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müllrose

## Erläuterungen aus Straßenverkehrs-Ordnung, Kommentare und Rechtsprechung:

Nach Anlage 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Abschnitt 4 „Verkehrsberuhigter Bereich“:  
Ge- oder Verbot

1. Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
2. Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.
3. Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
4. Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.
5. Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.

Der verkehrsberuhigte Bereich wird durch das Verkehrszeichen 325.1 angekündigt und durch das Verkehrszeichen 325.2 aufgehoben.

Innerhalb dieses Bereiches gilt:

- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.
- Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
- Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.
- Das Parken ist in einem verkehrsberuhigten Bereich innerhalb der dort gekennzeichneten Parkflächen nach einem Beschluss des Oberlandesgerichtes Köln vom 30. Mai 1997 (Az.: Ss 136/97(Z)) auch in Fahrtrichtung links erlaubt, auch wenn der verkehrsberuhigte Bereich weder eine Einbahnstraße ist noch dort auf der rechten Seite Schienen verlegt sind, da es sich bei einem verkehrsberuhigten Bereich nicht um eine Fahrbahn im Sinne des § 12 Abs. 4 StVO, sondern um eine Sonderfläche ohne Fahrbahn handele.

Beim Ausfahren aus einem verkehrsberuhigten Bereich ist gemäß § 10 StVO eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auszuschließen. Wie beim Ausfahren aus einem Grundstück ist man gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmern wartepflichtig, Rechts-vor-Links gilt nicht. Dies ist nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sogar der Fall, wenn zwischen dem Verkehrszeichen „Ende des verkehrsberuhigten Bereichs“ und der Hauptstraße noch bis zu 30 Meter zurückzulegen sind.

## Verwaltungsvorschriften

Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen setzt voraus, dass die in Betracht kommenden Straßen, insbesondere durch geschwindigkeitsmindernde Maßnahmen des Straßenbaulastträgers oder der Straßenbaubehörde, überwiegend Aufenthalts- und Erschließungsfunktion haben. Das bedeutet, der verkehrsberuhigte Bereich muss baulich so angelegt sein, dass der typische Charakter einer Straße mit Fahrbahn, Gehweg, Radweg nicht vorherrscht. In der Regel wird dies durch einen niveausausgleichenden Ausbau (Pflasterung), Pflanzbeete, wechselseitige Parkstände, Plateau-Aufpflasterungen und Einengungen erreicht.

Umstritten sind kostengünstige „Sperrn“, wie zum Beispiel Bremsschwellen, Rampensteine und Beton-Pflanzkübel. Sie beeinträchtigen das optische Gesamtbild und können für Radfahrer, ältere und behinderte Menschen gefährlich werden und Rettungsfahrzeuge behindern.